

TE Vwgh Erkenntnis 2016/4/21 2013/15/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

B-VG Art119a Abs5;

B-VG Art119a Abs9;

B-VG Art131;

EStG 1988 §15;

EStG 1988 §25 Abs1 Z1 lita;

1. B-VG Art. 119a heute
2. B-VG Art. 119a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
5. B-VG Art. 119a gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
1. B-VG Art. 119a heute
2. B-VG Art. 119a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
5. B-VG Art. 119a gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975

13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EStG 1988 § 15 heute
2. EStG 1988 § 15 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. EStG 1988 § 15 gültig von 29.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
4. EStG 1988 § 15 gültig von 30.10.2019 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
5. EStG 1988 § 15 gültig von 15.08.2015 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. EStG 1988 § 15 gültig von 27.06.2008 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
7. EStG 1988 § 15 gültig von 31.12.2004 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
8. EStG 1988 § 15 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
9. EStG 1988 § 15 gültig von 06.01.2001 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
10. EStG 1988 § 15 gültig von 01.05.1996 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
11. EStG 1988 § 15 gültig von 01.09.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
12. EStG 1988 § 15 gültig von 30.07.1988 bis 31.08.1993

1. EStG 1988 § 25 heute
2. EStG 1988 § 25 gültig ab 30.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
3. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
4. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
5. EStG 1988 § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
6. EStG 1988 § 25 gültig von 01.07.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
7. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
8. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
9. EStG 1988 § 25 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
10. EStG 1988 § 25 gültig von 29.12.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
11. EStG 1988 § 25 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
12. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2007 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2006
13. EStG 1988 § 25 gültig von 10.06.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
14. EStG 1988 § 25 gültig von 16.02.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
15. EStG 1988 § 25 gültig von 21.08.2003 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. EStG 1988 § 25 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
17. EStG 1988 § 25 gültig von 11.07.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
18. EStG 1988 § 25 gültig von 25.05.2002 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
19. EStG 1988 § 25 gültig von 30.12.2000 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
20. EStG 1988 § 25 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
21. EStG 1988 § 25 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
22. EStG 1988 § 25 gültig von 31.12.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
23. EStG 1988 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
24. EStG 1988 § 25 gültig von 30.12.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
25. EStG 1988 § 25 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte Mag. Dr. Köller, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Tanzer, über die Beschwerde der Landeshauptstadt Linz in 4041 Linz, Hauptplatz 1, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 8. August 2013, Zl. IKD(Gem)-524708/1-2013-Gb/Os, betreffend Kommunalsteuer über den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2008 (mitbeteiligte Partei: X AG in L), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1 Mit Bescheid des Magistrates der beschwerdeführenden Landeshauptstadt wurde gegenüber der mitbeteiligten Partei, einem Bankinstitut, Kommunalsteuer für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2008 festgesetzt und ein Nachforderungsbetrag von 20.364,10 EUR vorgeschrieben.

2 In der Berufung gegen diesen Bescheid brachte die mitbeteiligte Partei vor, die Nachforderung ergebe sich daraus, dass die Behörde Sachbezüge für folgende ihren Mitarbeitern eingeräumte Vorteile angesetzt habe:

"Guthabenverzinsung und Sollzinsenverrechnungen bei den Girokonten

kostenlose Inanspruchnahme der Maestrokarte

kostenlose Inanspruchnahme von Kreditkarten

kostenlose Benützung von Safes und Schließfächern

kostenlose Depotgebühren"

3 Der Ansatz diesbezüglicher Sachbezüge sei nicht gerechtfertigt. Die geldwerten Vorteile im Zusammenhang mit dem begünstigten Kreditkartenbezug seien nicht auf Veranlassung der mitbeteiligten Bank, sondern ausschließlich auf Veranlassung von Kreditkartenfirmen, also von dritter Seite erfolgt und damit nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Weiters liege nach der Rechtsprechung kein beitragspflichtiger Sachbezug vor, wenn ein weit überwiegendes oder ausschließlich eigenbetriebliches Interesse des Dienstgebers an der Vorteilsgewährung bestehe. Dies treffe auf die kostenlose Kontenführung zu. Da die Bankmitarbeiter gehalten seien, ihre Bankgeschäfte über den Arbeitgeber abzuwickeln, sei davon auszugehen, dass die Bank mit der kostenlosen Kontenführung einen Anreiz schaffe, das von ihr gewünschte Verhalten des Mitarbeiters herbeizuführen, welches mit der Unannehmlichkeit verbunden sei, ihre Vermögensverhältnisse gegenüber dem Arbeitgeber zu offenbaren. Überdies könne ein Sachbezug nur dann angesetzt werden, wenn der Mitarbeiter günstigere Konditionen erhalte als jene, die er beim jeweils günstigsten Anbieter am regionalen Markt für eine vergleichbare Leistung erhalten könnte. Zur Dokumentation der von anderen Banken gebotenen günstigsten Konditionen wurde auf ein nachzureichendes Sachverständigengutachten verwiesen.

4 In dem zur Konkretisierung der Fremdüblichkeit der den Mitarbeitern eingeräumten Vorteile in Auftrag gegebenen Gutachten kam der Sachverständige zur Feststellung, dass die meisten der streitgegenständlichen Bankdienstleistungen auch am freien Markt angeboten bzw. seitens der Bank auch externen Kunden eingeräumt würden.

5 Der Stadtsenat der Beschwerdeführerin gab der Berufung teilweise statt. Unter Berücksichtigung der Einwände der mitbeteiligten Bank (z.B. bezüglich der Kreditkarten und Maestrocards) sei - wie näher begründet - eine pauschal ermittelte Bemessungsgrundlage pro Mitarbeiter und Jahr von 50 EUR der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage zuzurechnen. Die mitbeteiligte Partei habe diesen Ansatz (durch den es zu einer Reduzierung des Nachforderungsbetrages auf 6.798,24 EUR kam) aus "verwaltungsökonomischen Gründen und um eine einheitliche Vorgehensweise im Bankensektor zu definieren" zur Kenntnis genommen.

6 In der Folge erhob die mitbeteiligte Partei dagegen Vorstellung an die Landesregierung, der mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid stattgegeben wurde. Die belangte Behörde hob den Bescheid des Stadtsenates auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Landeshauptstadt zurück.

7 In der Bescheidsbegründung wird ausgeführt, die Rechtsmittelinstanz sei den Einwänden der mitbeteiligten Partei im Hinblick auf die von dritter Seite gewährten Vorteile implizit gefolgt, indem nur mehr der Betrag von 50 EUR pro Mitarbeiter und Jahr zum Ansatz gebracht worden sei. Auf das Argument der Vorteilsgewährung von dritter Seite sei daher nicht mehr einzugehen.

8 Zu den anderen Streitpunkten sei auf das vorgelegte Gutachten zu verweisen. Dieses komme zum Ergebnis, dass für die Leistungen "Führung von Girokonten, Maestrokarte, Kreditkarte und Depotführung" kostenlose Angebote am österreichischen Bankenmarkt anzutreffen seien, wenn diese Transaktionen über Internet durchgeführt werden. Da auch Schaltertransaktionen der Mitarbeiter der mitbeteiligten Bank kostenpflichtig wären, sei nur dieser Vergleich

relevant. Das Gutachten habe auch festgestellt, dass es durch Kombinationen von Gratis-Girokonten mit kostenlosen Zusatzleistungen und Sparkonten möglich sei, sogar bessere Konditionen zu erzielen als jene, die den Bankmitarbeitern geboten würden. Da die "Beziehungsgeschäfte" der mitbeteiligten Bank zu ihren Mitarbeitern faktisch zwingend seien, könnten sich für die Mitarbeiter sogar Nachteile ergeben.

9 Nach dem von der mitbeteiligten Bank eingeholten Gutachten habe einzig und allein die kostenlose Inanspruchnahme von Safes und Schließfächern, wie sie den Mitarbeitern eingeräumt worden sei, bei Fremdbanken nicht festgestellt werden können. Der insgesamt festgestellte Vorteil der mitbeteiligten Bank aus den Beziehungsgeschäften mit den Mitarbeitern überdecke jedoch diesen Einzelvorteil bei den Safes und Schließfächern.

10 Das Gutachten sei schlüssig und nachvollziehbar. Ihm lägen auch eine ausreichende Anzahl von immerhin elf untersuchten Bankinstituten zu Grunde. Nach dem Gutachten zeige ein Vergleich mit den Angeboten anderer Banken, dass eine kostenlose Kontenführung einschließlich kostenloser Bankomat- und Kreditkarte selbst für jede Privatperson (geschweige denn für eine größere Zielgruppe wie sie die Mitarbeiter darstellten) am freien Markt erhältlich sei. Entgegen der Rechtsmittelinstanz sei auch nicht ein absolutes und ausschließliches Abstellen auf den Vorteil des Arbeitnehmers bzw. die Interessen des Arbeitgebers relevant. Ein ausschließliches bzw. weit überwiegendes Interesse des Dienstgebers an der Vorteilsgewährung schließe nämlich das Vorhandensein eines lohnwerten Sachbezuges aus. Nach der Judikatur des deutschen Bundesfinanzhofes sei selbst für den hier vorliegenden Fall, dass ein Vorteil in Bezug auf Einzelleistungen festgestellt werde, dieser Wert dem Gewicht des eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers entgegenzuhalten und entsprechend abzuwägen. Nach Ansicht der Vorstellungsbehörde sei dieser Grundsatz auch auf die österreichische Rechtslage anzuwenden. Judikate des Verwaltungsgerichtshofes seien "für den gegenständlichen Abgabenfall aufgrund des besonderen, in der faktischen Verpflichtung der Vorteilsinanspruchnahme begründeten Beziehungsgeschäfts nicht einschlägig".

11 Dass die den Mitarbeitern gewährten Vorteile deren Dienstleistungen abgelten sollten, sei eine bloße Behauptung der Rechtsmittelinstanz, der die mitbeteiligte Bank entgegengetreten sei. Auf Grund des vorliegenden Gutachtens könne der Feststellung der Rechtsmittelinstanz, dass "konkret die Frage des Überwiegens

der Begünstigungen der BankmitarbeiterInnen ... eindeutig und

unzweifelhaft im Vordergrund stehe", nicht gefolgt werden. Die belangte Behörde komme vielmehr zur gegenteiligen Ansicht in der Form, dass die eigenbetrieblichen Interessen der mitbeteiligten Bank in einem solchen Ausmaß überwiegen, dass von einem lohnnebenkostenpflichtigen geldwerten Sachbezug im Beschwerdefall nicht gesprochen werden könne.

12 Gegen diesen Bescheid wendet sich die wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde der Landeshauptstadt.

13 Die belangte Behörde und die mitbeteiligte Partei erstatteten jeweils eine Gegenschrift und beantragten, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

14 Gemäß Art. 119a Abs. 9 B-VG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 hat die Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde unter anderem vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen. 14 Gemäß Artikel 119 a, Absatz 9, B-VG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, hat die Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde unter anderem vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

15 Das Beschwerderecht nach Art. 119a Abs. 9 B-VG stellt ein Beschwerderecht wegen Verletzung des Rechtes auf Selbstverwaltung dar und ist daher als Parteibescherde zu betrachten. Mit Bescheidbeschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof kann eine Rechtsverletzung von der Gemeinde releviert werden, wenn die Aufhebung des gemeindebehördlichen Bescheides überhaupt nicht hätte erfolgen dürfen, aber auch dann, wenn der Gemeindebehörde mit dem Vorstellungsbescheid eine Rechtsansicht überbunden wird, die eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes bewirkt. Der Bescheid der Vorstellungsbehörde ist daher wegen der Bindungswirkung aufgrund einer Beschwerde der Gemeinde schon dann aufzuheben, wenn sich auch nur ein den Spruch tragender Aufhebungsgrund im vorstehenden Sinne als rechtswidrig erweist. Die Bindung sowohl der Gemeinde als auch der anderen Parteien des Verfahrens erstreckt sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausschließlich auf die

die Aufhebung tragenden Gründe des aufsichtsbehördlichen Bescheides, nicht jedoch auf jene Ausführungen der Gemeindeaufsichtsbehörde, die in Wahrheit zu einer Abweisung der Vorstellung hätten führen müssen (vgl. VwGH vom 17. Dezember 2015, 2012/05/0063, mwN). 15 Das Beschwerderecht nach Artikel 119 a, Absatz 9, B-VG stellt ein Beschwerderecht wegen Verletzung des Rechtes auf Selbstverwaltung dar und ist daher als Parteibeschwerde zu betrachten. Mit Bescheidbeschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof kann eine Rechtsverletzung von der Gemeinde releviert werden, wenn die Aufhebung des gemeindebehördlichen Bescheides überhaupt nicht hätte erfolgen dürfen, aber auch dann, wenn der Gemeindebehörde mit dem Vorstellungsbescheid eine Rechtsansicht überbunden wird, die eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes bewirkt. Der Bescheid der Vorstellungsbehörde ist daher wegen der Bindungswirkung aufgrund einer Beschwerde der Gemeinde schon dann aufzuheben, wenn sich auch nur ein den Spruch tragender Aufhebungsgrund im vorstehenden Sinne als rechtswidrig erweist. Die Bindung sowohl der Gemeinde als auch der anderen Parteien des Verfahrens erstreckt sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausschließlich auf die die Aufhebung tragenden Gründe des aufsichtsbehördlichen Bescheides, nicht jedoch auf jene Ausführungen der Gemeindeaufsichtsbehörde, die in Wahrheit zu einer Abweisung der Vorstellung hätten führen müssen vergleiche , VwGH vom 17. Dezember 2015, 2012/05/0063, mwN).

16 Die belangte Behörde hat das Vorliegen geldwerter Vorteile verneint, weil ein möglicher Vorteil in Bezug auf Einzelleistungen des Arbeitgebers dem Gewicht des eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers entgegenzuhalten und abzuwiegen sei. Im Beschwerdefall würden die eigenbetrieblichen Interessen der mitbeteiligten Bank in einem solchen Maß überwiegen, dass (insgesamt) von keinen lohnnebenkostenpflichtigen geldwerten Sachbezügen gesprochen werden könne.

17 Gemäß § 1 KommStG 1993 unterliegen der Kommunalsteuer die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind. 17 Gemäß Paragraph eins, KommStG 1993 unterliegen der Kommunalsteuer die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 KommStG 1993 ist Bemessungsgrundlage die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, KommStG 1993 ist Bemessungsgrundlage die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen.

18 Nach § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) u.a. Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis. Die geldwerten Vorteile (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren, Überlassung von Kraftfahrzeugen zur Privatnutzung und sonstige Sachbezüge) sind gemäß § 15 Abs. 2 EStG 1988 mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. 18 Nach Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, EStG 1988 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) u.a. Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis. Die geldwerten Vorteile (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren, Überlassung von Kraftfahrzeugen zur Privatnutzung und sonstige Sachbezüge) sind gemäß Paragraph 15, Absatz 2, EStG 1988 mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

19 Ein Vorteil wird dann für ein Dienstverhältnis gewährt, wenn er durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst ist. Das ist dann der Fall, wenn der Vorteil nur deshalb gewährt wird, weil der Zurechnungsempfänger Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers ist, der Vorteil also mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt wird, und wenn sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinn als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist (vgl. VwGH vom 19. September 2013, 2013/15/0183). 19 Ein Vorteil wird dann für ein Dienstverhältnis gewährt, wenn er durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst ist. Das ist dann der Fall, wenn der Vorteil nur deshalb gewährt wird, weil der Zurechnungsempfänger Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers ist, der Vorteil also mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt wird, und wenn sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinn als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist vergleiche , VwGH vom 19. September 2013, 2013/15/0183).

20 Mit dem Ansatz eines Sachbezugswertes im Sinne des § 15 EStG 1988 wird der Vorteil erfasst, der darin besteht, dass sich der Dienstnehmer jenen Aufwand erspart, der ihm erwachsen würde, wenn er für die Kosten einer vergleichbaren Leistung aus Eigenem aufkommen müsste (vgl. VwGH vom 22. März 2010, 2008/15/0078). 20 Mit dem Ansatz eines Sachbezugswertes im Sinne des Paragraph 15, EStG 1988 wird der Vorteil erfasst, der darin besteht, dass sich der Dienstnehmer jenen Aufwand erspart, der ihm erwachsen würde, wenn er für die Kosten einer vergleichbaren Leistung aus Eigenem aufkommen müsste vergleiche , VwGH vom 22. März 2010, 2008/15/0078).

21 Für den Fall eines (erheblichen) betrieblichen Interesses an einer Vorteilsgewährung liegt nach der ständigen ertragssteuerrechtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann kein geldwerter Vorteil im Sinne des § 15 EStG 1988 vor, wenn die Inanspruchnahme im "ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers" liegt (vgl. mit weiteren Nachweisen VwGH vom 31. Juli 2013, 2009/13/0157). 21 Für den Fall eines (erheblichen) betrieblichen Interesses an einer Vorteilsgewährung liegt nach der ständigen ertragssteuerrechtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann kein geldwerter Vorteil im Sinne des Paragraph 15, EStG 1988 vor, wenn die Inanspruchnahme im "ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers" liegt vergleiche , mit weiteren Nachweisen VwGH vom 31. Juli 2013, 2009/13/0157).

22 Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 21. Mai 2014, 2010/13/0196, ausgeführt hat, setzt die Beurteilung der kostenlosen Kontoführung als nicht steuerbar die Ausschließlichkeit des Interesses des Arbeitgebers an dieser Kontenführung derart voraus, dass nach der Lage des konkreten Einzelfalles für den Arbeitnehmer ein aus der kostenfreien Führung des Mitarbeiterkontos resultierender Vorteil schlechthin nicht bestand. Dies trifft dann zu, wenn den Mitarbeitern alternativ auch bei anderen Geldinstituten eine vergleichbare entgeltfreie Kontenführung ohne weiteres möglich gewesen wäre.

23 Dass die Mitarbeiter alternativ auch bei anderen Banken kostenlos Safes oder Schließfächer hätten benützen können, wurde in dem von der belangten Behörde als maßgeblich erachteten Gutachten nicht festgestellt. Das Vorliegen solcher Angebote behauptete die mitbeteiligte Bank auch nicht. Soweit die belangte Behörde diesen Umstand mit der Begründung als unerheblich beurteilt hat, dass die eigenbetrieblichen Interessen des Arbeitgebers überwiegen, hat sie nach dem Gesagten die Rechtslage in einem für die Vorstellungsentscheidung tragenden Aufhebungspunkt verkannt.

24 Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 24 Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

25 Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden. 25 Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Wien, am 21. April 2016

Schlagworte

Bindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde Ersatzbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:2013150259.X00

Im RIS seit

27.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at